

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für die Teilnahme an Laufveranstaltungen der magenta Event GmbH

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich, Geltung

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen in deren zum jeweiligen Anmeldezeitpunkt gültigen Fassung gelten für alle von der **magenta Event GmbH, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz** (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) durchgeführten Laufveranstaltungen (nachfolgend „Veranstaltungen“ genannt). Sie regeln das zwischen den Teilnehmern der Veranstaltungen (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis.
- (2) Sie werden durch ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmer bei der Anmeldung in der jeweils gültigen Fassung wirksamer Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Sofern eine Gruppe von Teilnehmern ein Gruppenmitglied (z.B. sog. Team-Captain oder Vereinsvertreter) mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung beauftragt, gelten diese allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen mit der Anmeldung der Gruppe durch das beauftragte Gruppenmitglied gegenüber jedem Teilnehmer der Gruppe. Das beauftragte Gruppenmitglied hat die jeweiligen Teilnehmer der Gruppe über den Inhalt der Teilnahmebedingungen und der Datenschutzhinweise zu informieren und aufzuklären. Dies gilt insbesondere bezüglich der allgemeinen gesundheitlichen Vorgaben. Eine Bestätigung der Kenntnisnahme und Zustimmung durch die weiteren Gruppenmitglieder ist einzuholen und auf Verlangen dem Veranstalter vorzulegen.
- (3) Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter sind an die magenta Event GmbH unter der in Abs. 1 genannten Adresse zu richten.

§ 2 Teilnahmebedingungen, Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, der sämtliche vom Veranstalter in der Veranstaltungsausschreibung für die jeweilige Veranstaltung festgelegten Voraussetzungen (insb. Lebensalter, etc.) erfüllt. Die Veranstaltungsausschreibungen werden rechtzeitig zum Anmeldestart der jeweiligen Veranstaltung auf der entsprechenden Internetseite zur Veranstaltung veröffentlicht. Minderjährige Teilnehmer werden nur gegen Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Teilnehmer bestätigt, dass die bei der Anmeldung von ihm gemachten Angaben und relevanten personenbezogenen Daten wahrheitsgemäß sind.
- (2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, alle geltenden zwingenden Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbunden sind, einzuhalten. Das gilt im Besonderen hinsichtlich von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Teilnehmer selbst und andere an der Veranstaltung beteiligte Personen, die im Rahmen eines spezifischen Sicherheits-/Hygienekonzeptes für die Veranstaltung definiert werden (bspw. zur Pandemieeindämmung). Entsprechende Maßnahmen eines spezifischen Sicherheits-/Hygienekonzeptes werden den Teilnehmern oder den Team-Captains der Unternehmen vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung bekanntgegeben. Der Teilnehmer hat sich vor der Veranstaltung bei seinem Team-Captain über mögliche Maßnahmen zu informieren.
- (3) Findet die Veranstaltung unter den Rahmenbedingungen einer Pandemie oder vergleichbarer gesundheitsrelevanter

Umstände statt, so ist der Veranstalter berechtigt und ggf. verpflichtet, bei entsprechender behördlicher Anordnung und auf der Basis der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben, Änderungen in der Durchführung und im Ablauf der Veranstaltung vorzunehmen oder diese auch vollständig abzusagen. Ziel ist die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie die Minimierung des Übertragungsrisikos bei Teilnehmern, Besuchern sowie allen anderen an der Veranstaltung beteiligten Personen. Hierfür hat der Veranstalter ein Ampelsystem (sog. „Corona-Ampel“) entwickelt, das anhand von verschiedenen Farben, in Abhängigkeit der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Pandemie-Lage, verschiedene Umsetzungsvarianten, bis hin zu einer rein virtuellen Durchführung der Veranstaltung beschreibt. Die Erläuterung der Corona-Ampel und genaue Darstellung der verschiedenen Umsetzungsvarianten wird rechtzeitig zum Anmeldestart der jeweiligen Veranstaltung in den Veranstaltungsausschreibungen auf der entsprechenden Internetseite zur Veranstaltung veröffentlicht. Hierbei kann es erforderlich sein, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung nur mit vorheriger namentlicher Anmeldung jedes einzelnen Teilnehmers und unter Angabe von seinen gültigen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Privatadresse) zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit durch die zuständigen Gesundheitsbehörden möglich ist.

- (4) Sämtliche von den Teilnehmern zu beachtenden organisatorischen Maßnahmen gibt der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt dabei entweder auf den Internetseiten des Veranstalters oder direkt vor Ort am Tag der jeweiligen Veranstaltung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich vor Teilnahme über die konkreten organisatorischen Maßnahmen zu informieren und diese auch einzuhalten.
- (5) Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er die Gesundheit und Sicherheit der anderen Teilnehmer, der Zuschauer sowie aller weiteren Personen bei der Veranstaltung nicht gefährdet.
- (6) Den Anweisungen des Veranstalters und seines Personals sowie der Sicherheitskräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Dies betrifft auch Anweisungen und Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung eines Sicherheits-/Hygienekonzeptes stehen oder in anderer Weise der Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer oder anderer an der Veranstaltung beteiligter Personen (bspw. bei einer Teilnahme während einer Pandemie) dienen. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit/Gesundheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen und/oder zu disqualifizieren. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- (7) Die Teilnahme unter Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art, sonstigen Gegenständen oder Fahrzeugen ist nicht gestattet. Hierunter fallen insbesondere Fahrräder, Hand Bikes, E-Bikes, Inline-Skates, Nordic Walking Stöcke aber auch Kinderwägen. Der Veranstalter kann alle mitgeführten (Sport-)Geräte oder Gegenstände, die nach seiner Auffassung die Gesundheit oder Sicherheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen können, jederzeit bis zum Ende der Veranstaltung einziehen. Zuwiderhandlungen führen zur Disqualifikation des Teilnehmers und/oder des gesamten Teams. Ausnahmen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Von diesem Absatz abweichende Regelungen können vom Veranstalter in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung getroffen werden.
- (8) Einzelne Teilnehmer dürfen sich nicht von Personen auf Sportgeräten (Fahrrad, Hand Bikes, Inline-Skates, E-Bikes, Kinderwägen, etc.) begleiten lassen. Tiere, insbesondere

- Hunde, sind bei den Veranstaltungen nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen führen zur Disqualifikation des Teilnehmers und/oder des gesamten Teams.
- (9) Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsausschreibung zu erklären. Entsprechende Änderungen werden den Teilnehmern unverzüglich mitgeteilt.
- (10) Mit dem Empfang der Startnummer und der Entrichtung der Startgebühr erklärt der/die Teilnehmer/in, dass ihm/ihr seitens des Veranstalters eine medizinische Vorsorgeuntersuchung zur Abklärung eventueller gesundheitlicher Risiken ausdrücklich empfohlen wurde und dass gegen die eigene Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (11) Das Aufstellen oder Verteilen von Werbung oder die Durchführung sonstiger werblicher Aktivitäten auf dem Veranstaltungsgelände ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter untersagt.
- (12) Der Verzehr und/oder der Verkauf und/oder die unentgeltliche Abgabe von mitgebrachten Speisen und Getränken ist auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind ein selbst mitgebrachtes Getränk in einem einzelnen Gebinde und/oder ein kleiner Snack zur Stärkung, das während und/oder unmittelbar vor bzw. nach der Laufveranstaltung vom Teilnehmer eigens verzehrt wird. Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen durchzuführen und bei Zuwiderhandlung einen Platzverweis auszusprechen und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (13) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere die Veranstaltungsleitung vor Ort, die Angehörigen der betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen zum Schutz des Teilnehmers diesem auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.
- Zahlungsprozess über einen dritten Anbieter (race result AG, Joseph-von-Fraunhofer-Str. 11, 76327 Pfinztal, Germany), den der Veranstalter dazu beauftragt hat.
- (4) Mit der Anmeldung wird der elektronischen Rechnungsstellung im Format PDF und/oder den anderen möglichen Zahlungsmethoden zugestimmt.
- (5) Das durch eine ordnungsgemäße Anmeldung begründete Recht zur Teilnahme ist nicht übertragbar. Startnummern und andere personalisierte Teilnehmerunterlagen sind nur nach schriftlicher Ummeldung beim Veranstalter (per E-Mail oder per Ummeldung am Veranstaltungstag) übertragbar. Die in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Ummeldefristen sind zwingend einzuhalten.
- (6) Der Veranstalter setzt die maximale Teilnehmerzahl nach freiem Ermessen fest und gibt diese Begrenzung rechtzeitig bekannt. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen diese Teilnehmerbegrenzung, behält sich der Veranstalter vor, die Teilnahmeplätze entweder nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen zu vergeben oder durch ein Losverfahren zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht daher auch im Falle einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht. Im Übrigen hat der Teilnehmer nach Ablauf der Meldefristen keinen Anspruch auf Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung.
- (7) Sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist und die organisatorischen Bedingungen dies zulassen, kann der Veranstalter auch bei der Startunterlagenausgabe oder am Veranstaltungstag eine Anmeldung per Barzahlung anbieten. Diese Möglichkeit wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (8) Die Aushändigung der Startunterlagen (insb. Startnummer, Zeitnahmechip) erfolgt ausschließlich nach Begleichung aller Teilnahmegebühren.
- (9) Bei Abholung der Startunterlagen und Bezahlung der Teilnahmegebühr durch einen Minderjährigen muss ein Elternteil/Erziehungsberechtigter anwesend sein. Sofern kein Elternteil anwesend ist, muss der Minderjährige eine Einverständniserklärung eines Elternteils/Erziehungsberechtigten vorweisen.

§ 3 Anmeldung, Teilnehmerbetrag, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Anmeldeformular auf der jeweiligen Internetseite zur Veranstaltung. Es werden ausschließlich Anmeldungen über dieses Online-Formular akzeptiert. Anmeldungen per Telefax, E-Mail oder Kontaktformular werden nicht angenommen, außer der Veranstalter erklärt sich im Einzelfall ausdrücklich hierzu bereit. Die in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen genannten Meldefristen sind unbedingt einzuhalten.
- (2) Bei Team-Veranstaltungen (z.B. Firmenläufe / BusinessRuns) erfolgt die Anmeldung durch den Anmeldenden (sog. Team-Captain) auch im Auftrag und mit entsprechender Vollmacht für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer (sog. Team), für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Mit der Anmeldung akzeptiert der Team-Captain diese Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzerklärung für sich selbst sowie für das gesamte Team. Der Team-Captain erklärt mit der Anmeldung, dass er allen Teilnehmern in seinem Team die Teilnahmebedingungen und Datenschutzhinweise sowie ein etwaiges Sicherheits-/Hygienekonzept des Veranstalters zugänglich macht und vor der Veranstaltung das Einverständnis der Teilnehmer zu diesen einholt.
- (3) Zahlungen sind gemäß den Zahlungsanweisungen auf der Rechnung oder entsprechenden Angaben auf der Website des Veranstalters innerhalb der jeweiligen Frist zu leisten. Sofern Kreditkartenzahlung angeboten wird, erfolgt der

§ 4 Rücktritt von Teilnehmern / Rückerstattung des Teilnahmebetrages

- (1) Die Anmeldung ist verbindlich. Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an oder erklärt er vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnehmerbeitrages bestehen. Sollte der Teilnehmerbeitrag bereits geleistet worden sein, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gleiches gilt bei vom Teilnehmer zu vertretenden Fällen des Ausschlusses/der Disqualifikation des Teilnehmers durch den Veranstalter.
- (2) Erfolgt der Nichtantritt aus gesundheitlichen Gründen, so wird dem Teilnehmer nur gegen Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests innerhalb von 8 Tagen und nur bis zum offiziellen Anmeldeschluss der Teilnehmerbeitrag abzüglich der unter Absatz 4 genannten Bearbeitungsgebühr erstattet. Alternativ kann der Teilnehmer auf Wunsch stattdessen an der Veranstaltung im folgenden Jahr teilnehmen. Die Prüfung und Genehmigung von Rückerstattungsanfragen liegt allein beim Veranstalter.
- (3) Tritt ein Teilnehmer aus gemäß Absatz 2 nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen nicht an, ist sein Team berechtigt, rechtzeitig bis zur Veranstaltung einen Ersatzteilnehmer zu benennen, sofern noch keine Rückerstattung erfolgt ist. Wird ein Ersatzteilnehmer benannt, ist eine Rückerstattung des Teilnehmerbetrages ausgeschlossen. Eine Stornierung für das gesamte Team ist nicht möglich.

- (4) Für die Rückerstattung des Teilnehmerbetrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Teilnehmer berechnet.
- (5) Im Falle eines vollständigen, **ersatzlosen** und endgültigen Ausfalls der Veranstaltung wird der Teilnehmer/Team-Captain hierüber informiert und eine Rückerstattung des bereits entrichteten Teilnehmerbeitrags durch den Veranstalter vorgenommen. Eine Rückerstattung des Teilnehmerbetrags ist nur in den Fällen vollständig zu leisten, in denen die Absage bzw. der Ausfall allein vom Veranstalter zu vertreten ist.

Im Falle einer terminlichen Verlegung innerhalb der letzten 45 Tage vor dem ursprünglichen Veranstaltungstermin auf einen anderen Tag hat der Teilnehmer das Wahlrecht,

- a. sich anstelle einer Teilnahme den bereits bezahlten Teilnehmerbeitrag abzüglich der unter Absatz 4 genannten Bearbeitungsgebühr rückerstatten zu lassen oder
- b. an der verlegten Veranstaltung oder an der Veranstaltung im folgenden Jahr teilzunehmen.

Die genaue Abwicklung des Wahlrechts wird dem Teilnehmer/Team-Captain vom Veranstalter gemeinsam mit der Mitteilung über die Verlegung rechtzeitig kommuniziert. Im Falle einer terminlichen Verlegung früher als 45 Tage vor der ursprünglich geplanten Veranstaltung besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers.

- (6) Kann eine Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit Seuchen, Pandemien & Epidemien (insb. COVID-19) nur rein virtuell durchgeführt werden (sog. „Virtual Run“), zählt dies als geeigneter Ersatz und es besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers. Details zu möglichen Umsetzungsvarianten beschreibt die „Corona-Ampel“ des Veranstalters.
- (7) Muss eine bereits begonnene Veranstaltung abgebrochen werden, so besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers.

§ 5 Ausschlussgründe / Disqualifikation

- (1) Bei Firmenläufen / BusinessRuns müssen Teams mit Ambitionen auf einen der ersten drei Plätze in einer der Wertungsklassen gegenüber dem Veranstalter schriftlich nachweisen, dass alle Teammitglieder beim Unternehmen beschäftigt sind. Dieser Nachweis kann durch den Personalchef, Geschäftsführer oder eine weitere befugte Person geschehen oder durch Lieferung eines Auszuges aus der Personaldatenbank (DATEV o.ä.). Erfolgt der Nachweis nicht bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung, so hat der Veranstalter das Recht, das betreffende Team nachträglich zu disqualifizieren.
- (2) Teilnehmer, deren Anmeldungen sich nachträglich als nicht den Teilnahmebedingungen entsprechend erweisen, können vom Veranstalter auch nach der Veranstaltung disqualifiziert werden.
- (3) Teilnehmer, die vor dem Start der Veranstaltung den Teilnehmerbeitrag nicht entrichtet haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Die ausgehändigte Startnummer ist auf der Brustseite zu tragen und darf nicht verändert, insbesondere der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, geknickt oder gefaltet werden. Ohne ordnungsgemäß angebrachte Startnummer besteht kein Recht auf Teilnahme. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung und/oder zur Disqualifikation.
- (5) Sollten Teilnehmer die Veranstaltung als Plattform für Aktivitäten nutzen, die das Ansehen des Veranstalters und/oder von Sponsoren, der Stadt oder sonstigen Partnern

schädigen, behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Insbesondere ist jede Werbung mit dem Ziel der Förderung politischer Anliegen oder der Unterstützung nationaler oder internationaler Interessengruppen unzulässig und führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht (wesentliche Vertragspflichten) des Veranstalters beruhen sowie für schuldhaft verursachte Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit eines Teilnehmers). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.
- (2) **Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko.** Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Schäden oder Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, sich in eigener Verantwortung vor jeder Veranstaltung über etwaig bestehende gesundheitliche Risiken und Vorsichtsmaßnahmen selbst zu informieren, seinen Gesundheitszustand vor der Teilnahme zu überprüfen und eventuelle Gesundheitshinweise des Veranstalters zu beachten. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung erklärt der Teilnehmer, dass er für die Teilnahme an der Veranstaltung ausreichend trainiert hat, dazu körperlich in der Lage ist und seinen Gesundheitszustand im Zweifelsfall hat ärztlich kontrollieren und bestätigen lassen. Für Verletzungen, die durch andere Teilnehmer oder außenstehende Dritte entstehen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- (3) Ein eventuell notwendiger Transport ins Krankenhaus und die medizinische Behandlung erfolgt auf Kosten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist berechtigt, in diesem Zusammenhang entstehende Kosten von dem Teilnehmer einzuziehen.
- (4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände der Teilnehmer oder für einen von ihm für die Verwahrung von Gegenständen der Teilnehmer beauftragten Dritten. Eine Versicherung gegen Diebstahl obliegt dem Teilnehmer. Die Haftung des Veranstalters wegen grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden bleibt unberührt.
- (5) Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, aus Sicherheitsgründen, aufgrund behördlicher Anordnungen oder aufgrund eines sonstigen Umstandes, der vom Veranstalter nicht zu vertreten ist, abgebrochen, vollständig oder teilweise abgesagt, in der Durchführung verändert oder terminlich verlegt werden, so besteht seitens des Teilnehmers kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter; in diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmerbetrags sowie Ersatz sonstiger Schäden wie beispielsweise Anreise- oder Hotelkosten. Dazu zählen auch Absagen aufgrund von Seuchen, Pandemien & Epidemien, vor allem im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus. Gleiches gilt auch und insbesondere für Absagen bzw. Verlegungen wegen widriger Wetterbedingungen. Weitere detaillierte Regelungen zu Rückerstattungen sind in § 4 dieser Geschäfts- und Teilnahmebedingungen festgeschrieben.
- (6) Der Veranstalter gibt unter Umständen auf der jeweiligen Internetseite und über weitere Kommunikationskanäle zur

- Veranstaltung besondere Warnhinweise im Zusammenhang mit der Veranstaltung bekannt. Diese Warnhinweise sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen und insbesondere im Hinblick auf witterungsbedingte Faktoren (z.B. übermäßige Hitze etc.) auch kurzfristig vor der Veranstaltung zu beachten. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, sämtliche in Betracht kommende Quellen zur Ermittlung von Gefahrenquellen oder Entwicklung der Witterungsbedingungen geprüft und ausgewertet zu haben; der Teilnehmer ist verpflichtet, in eigener Verantwortung sich über Witterungsbedingungen kundig zu machen und eine verantwortliche Entscheidung über seine Teilnahme zu treffen.
- (7) Angebote von Sponsoren und Partnern der magenta Event GmbH (kommerzielle Dritte)
- a. Die Durchführung von Angeboten von Partnern des Veranstalters obliegt alleine den Partnern. Der Veranstalter fungiert lediglich als Vermittler zwischen Teilnehmer und Partner und schließt jegliche Haftung aus. Die Leistungen des Veranstalters beschränken sich darauf, Angebote zu sammeln, zu beschreiben und diese Angebote zu vermitteln. Nach dem Erwerb des Angebots sind die Partner berechtigt, selber die Auswahl für bestimmte verfügbare Aktionsorte zu treffen (soweit Orte im Portal angezeigt wurden) sowie einen Termin zur Durchführung abzustimmen (sofern dieser nicht vorab fixiert war). Hierzu werden im Zuge des Einlöseprozesses die Kontaktdaten zum relevanten Partner oder Sub-Vermittler übermittelt, über deren Service die konkrete Terminierung vorgenommen werden kann.
 - b. Der Vertrag hinsichtlich der Buchung und Durchführung des jeweiligen Angebotes kommt unmittelbar zwischen dem Teilnehmer und dem jeweiligen Partner zustande. Die Erfüllung der gebuchten Leistung als solche stellt keine Leistungspflicht der magenta Event GmbH dar. Der Veranstalter ist lediglich Vermittler der auf der jeweiligen Internetseite aufgezeigten Angebote.
 - c. Für die Durchführung der Angebote kommen gegebenenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Partner zur Anwendung. Wichtige Inhalte daraus (z.B. Ausschlusskriterien, Termine, Orte) können den Beschreibungen der Angebote entnommen werden.

§ 7 Datenspeicherung und Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen einschließlich der Ermöglichung einer gesetzlich/behördlich erforderlichen Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes (von bspw. COVID-19 bedingten Infektionsketten) durch die zuständigen Gesundheitsbehörden erhebt der Veranstalter entsprechende personenbezogene Daten. Der Umgang mit diesen Daten ist in der gesonderten Datenschutzerklärung des Veranstalters geregelt, die für die Veranstaltung gilt.
- (2) Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten schriftlich, per Telefax oder E-Mail löschen lassen.
- (3) Der anmeldende Teilnehmer als Anmelder einer Gruppe (Team-Captain) hat diese Bestimmungen den anderen Gruppenmitgliedern vorzulegen und von diesen bestätigen zu lassen. Er steht magenta Event GmbH dafür ein, dass die Bedingungen vor Teilnahme der Gruppenmitglieder von diesen akzeptiert wurden.

§ 8 Zeitnahme, Siegerehrung, Wertungskategorien

- (1) Sofern bei einer Veranstaltung professionelle Zeitmessung angeboten wird, wird der ausgegebene Zeitmess-Chip vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der

Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

- (2) Es kann ausschließlich der bei der Startunterlagenausgabe ausgehändigte Zeitmess-Chip eingesetzt werden. Private Champion-Chips sind nicht zugelassen. Der Zeitmess-Chip muss gemäß der vom Veranstalter formulierten Anleitung eigenhändig befestigt werden.
- (3) Der Veranstalter behält es sich vor, Einzelläufer und/oder Mannschaften von der Gesamtwertung oder aus einzelnen Wertungskategorien auszuschließen. In Zweifelsfällen entscheidet die Organisation nach freiem, billigem Ermessen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Sachpreise werden im Rahmen der offiziellen Siegerehrung ausgehändigt. Die Verlosung von Sachpreisen im Rahmen von Gewinnspielen findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Es besteht kein Anspruch auf Nachsendung. Eine Barauszahlung der Sachpreise ist nicht möglich. Eine Weiterveräußerung der Preise ist ausgeschlossen. Sachpreise sind vom Umtausch ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen wirksam. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu treffen, die dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Ziel und Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig – Mainz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mainz, 15. März 2021

Die Personenbezeichnungen erfolgen im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit weitestgehend geschlechtsneutral, gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.